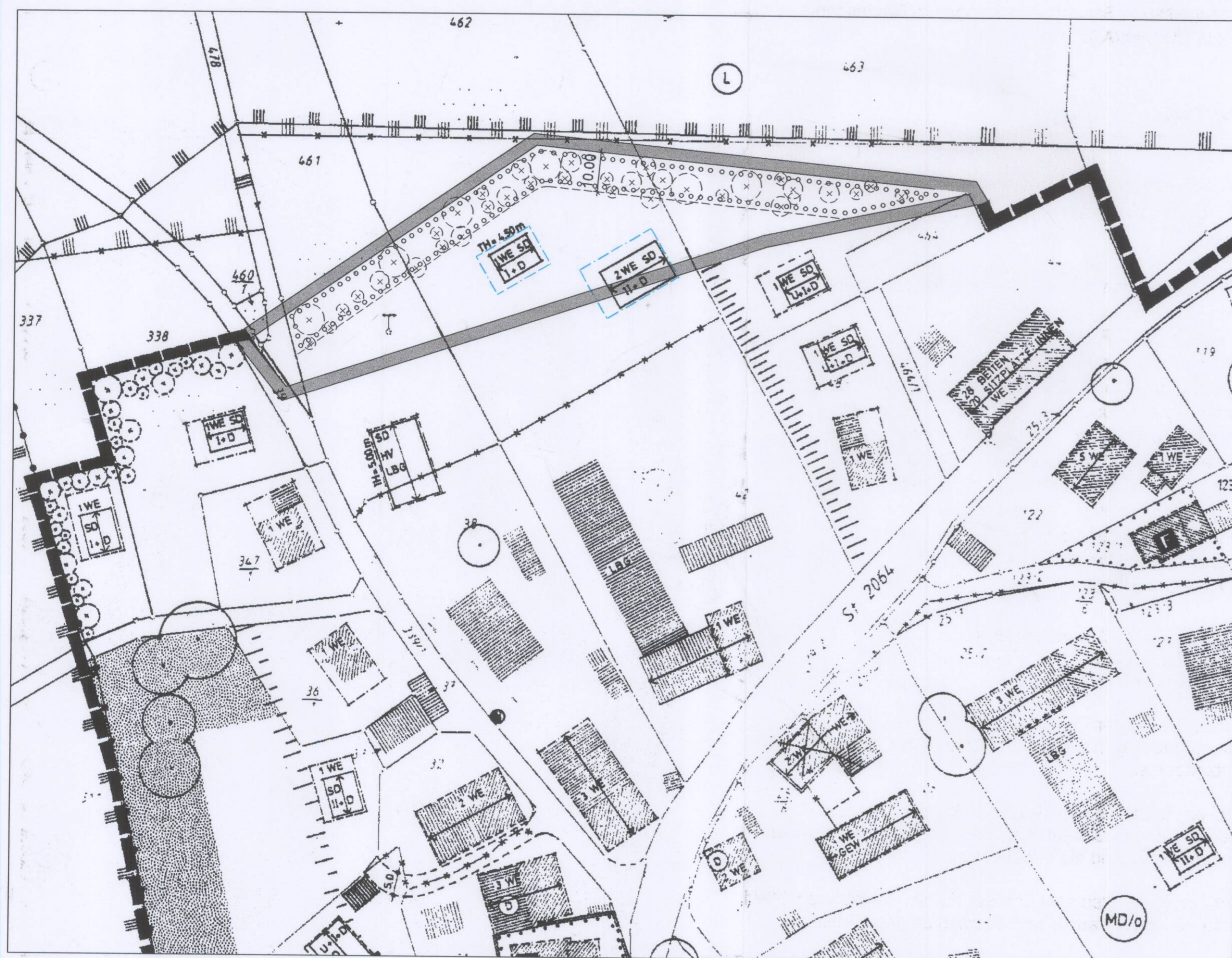
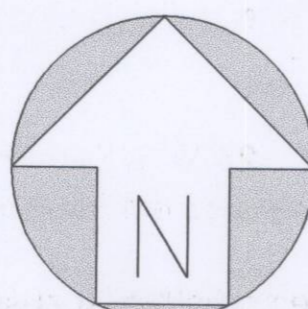


Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Magnetsried - Ortskern" der Gemeinde Seeshaupt

Lageplan M 1:1000



Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Magnetsried - Ortskern" der Gemeinde Seeshaupt

Lageplan M 1:1000

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes "Magnetsried - Ortskern"


Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

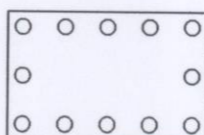
§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Magnetsried - Ortskern" Der Bebauungsplan "Magnetsried - Ortskern" der Gemeinde Seeshaupt wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 461, 462 und 463 Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Nach Ziffer 7 Sonstige Festsetzungen (Planzeichen) wird folgendes neues Planzeichen eingefügt:

 Geltungsbereich der Änderung

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.25 Nr. a BauGB)

3. Festsetzung durch Text, unter Ziffer 7. Grünordnung werden folgende Sätze eingefügt :

"In Verbindung mit § 9 Abs. 25 Nr. a BauGB erläßt die Gemeinde für die Flur Nr. 461,462 und 463 ein Pflanzgebot (gemäß § 178 BauGB)."

"Im Bereich der Ortsrandeingrünung ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zu verwenden (Bezugsquellen für entsprechendes Pflanzmaterial sind über die "Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern" zu erfragen c/o Baumschule Wörlein GmbH in Diessen/A.)."

12. Hinweise durch Text

1.0 Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln (TRENGW) wird hingewiesen.

2.0 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschoßen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z. B. Drehleiter DL(K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

3.0 Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

4.0 Bodendenkmäler die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.

5.0 Auf die möglichen Emmissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen, diese sind als ortsüblich zu dulden.

6.0 Die Zufahrt für den Rettungsdienst und der Feuerwehr ist nach DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) zu gewährleisten.

§ 2 In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 21.05.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§ 13 Nr. 2 BauGB) zur Stellungnahme vom 02.09.2002 bis 04.10.2002 gegeben.

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§ 13 Nr. 3 BauGB) Belange vom 22.08.2002 bis 01.10.2002

4. Öffentliche Auslegung § 3 Absatz 2 BauGB vom 30.10.02 bis 02.12.2002

5. Satzungsbeschluß am 10.12.2002 (§ 10 BauGB)

Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt, den 13.01.

1. Bürgermeister
Hans Kimer



6. Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB) Satzungsbeschlusses vom 27.03.03 bis 30.04.2003

7. In Kraft getreten mit Bekanntmachung am 28.03.2003

Seeshaupt, den 28.03.2003

1. Bürgermeister
Hans Kimer

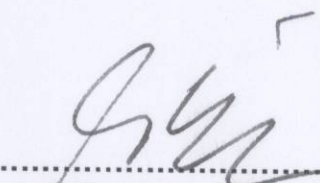


Gemeinde Seeshaupt
Am Starnberger See

1. Förmliche Änderung
des Bebauungsplanes
"Magnetsried - Ortskern"

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96
82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0


Architekt M. Bögl

Weilheim, den 01.07.2002
Geändert am 18.10.2002

